

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 42

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weit schwerer, als gegen die Rüpelreien halbwüchsiger Burischen einzuschreiten, ist es für den Theaterleiter, die kleinen Ungehörigkeiten des Durchschnittspublikums allmählich auszumerzen. Hierher gehört u. a. das Verlassen und Einnehmen der Plätze während der Vorführung. Es ist ungemein störend und rücksichtslos, wenn plötzlich mitten im Bilde sich jemand vom Stuhl erhebt, sämtliche Zuschauer der ganzen Reihe zum Aufstehen zwingt, und sich unter Schieben und Drängen nach dem Ausgänge zwängt. Jeder kann solange warten, bis der betreffende Film oder Akt zu Ende ist, selbst wenn er einige Szenen zweimal sehen muß. Gegen diese Unsitte kann schon der Platzanweiser erziehend wirken, indem er die Besucher, die Anstalten zum Verlassen des Theaters treffen, nötigt, bis zum Aktschluß zu bleiben. Auch das Anbringen von Schildern an der Kasse oder im Flur ist zu empfehlen. Der Text könnte ungefähr folgendermaßen heißen:

Um Störungen während der Vorführung zu vermeiden, werden die geehrten Gäste gebeten, den Theaterraum nur nach Schluß eines Stücks bzw. Aktes zu verlassen.

An diese Stelle gehört auch die Unsitte der lauten Unterhaltung während der Vorführungen. Bezieht sich dieselbe auf den Inhalt des Filmes, (Ausrufe des Staunens, des Beifalls, der Mizbilligung) so ist sie als ein Zeichen des Interesses an der Handlung immer noch zu entschuldigen. Anders aber, wenn sich Besucher, wie man es bisweilen beobachten kann, völlig ungeniert über ihre Privatsachen unterhalten, tuscheln und fächern. Mögen auch im Kino Geräusche während der Vorstellung nicht gar so störend wirken, wie im Theater, wo sie das gesprochene Wort und damit den Sinn des ganzen Stücks unverständlich machen, so lenken sie doch die Aufmerksamkeit der übrigen Zuschauer von der Handlung ab und werden daher als lästig empfunden. Das Publikum äußert denn auch gewöhnlich seinen Unwillen, indem es durch Zwischenrufe u. Äußerufe die Störenfriede zurecht weist, die, was bei jungen bläsierten Leutchen häufig der Fall ist, durch ihr Benehmen nur interessant erscheinen und dortum wollen, daß sie über Kinovorstellungen erhaben sind. Der Theaterbesitzer und sein Personal müssen hiergegen einschreiten und nötigenfalls Ruhe schaffen. Auch hier dürfte das Anbringen von Plakaten (Um Ruhe während der Vorführungen wird höflich gebeten) von Erfolg sein.

Das Mitsummen von Melodien zur Musik ist selbstverständlich zu untersagen. Auch auf das Abnehmen der Hüte sollte strenger geachtet werden, und zwar nicht nur bei Damen, sondern auch bei Herren, unter denen es leider welche gibt, die es anscheinend besonders schick und important finden, wenn sie ihr Haupt bedekt lassen. Ein Kinotheater ist keine Stehbierhalle.

Es erübriggt sich wohl, auf weitere Einzelheiten einzugehen. Der Theaterbesitzer, der etwas auf sein Unternehmen hält, und das Ansehen seines Hauses wahren will, muß eben mit Takt und Energie gegen alle möglichen Ungehörigkeiten einschreiten. Voraussetzung dabei ist natürlich, daß in erster Linie das Personal selbst sich keine Verstöße zufkommen läßt.

Die Erziehung zur Wahrung äußerer Formen ist, wie schon eingangs erwähnt, die natürliche Grundlage zu der

weit wichtigeren Erziehung des Publikums zum Verständnis unserer Schöpfungen und zur seelischen Verwandtschaft mit unserer Kunst. Unsere Kunst ist, dank der gewaltigen Opfer, die für sie gemacht werden, und dank der energischen Förderung durch bedeutende Geister unserer Zeit heute auf einer solchen Stufe der Entwicklung angelangt, daß sie berechtigte Ansprüche geltend machen kann, ebenso ernst genommen zu werden als die Darbietungen der Schaubühne. Ein mühsamer Weg liegt hinter uns, ein noch steilerer, zu künstlerischen Höhen emporführender vor uns. Eine große Gemeinde überzeugter Anhänger uns zu sammeln, die uns dahinauf zu folgen und unsere Ziele und Absichten jederzeit zu unterstützen entschlossen ist, das sei in höherm Sinn die Aufgabe der „Erziehung des Publikums“. — Zunächst sorgt der Theaterbesitzer dafür, daß es ihm gelinge, sein Publikum durch die Wahrung äußerer korrekter Formen zur Anerkennung der Cinematographie als ernste Kunst zu veranlassen, dann wird er auch als Pädagoge in höherm Sinne schöne Erfolge erzielen und seinen Teil zur Förderung der gesamten Interessen unserer Branche beitragen. („D. R.“)



Allgemeine Rundschau.



— Die Filmzensurbestimmungen in Deutschland. Wir lesen in der „B. Z. am Mittag“: Wie wir an zuständiger Stelle erfahren, hat der Reichskanzler durch Verfügung vom 25. August die Zollstellen ermächtigt, „die Ausfuhr von belichteten Filmen ohne besondere Ausfuhrbestimmungen zuzulassen, wenn der Aufgabestelle die Genehmigung der Filmzensurbehörde zur Ausübung vorgelegt wird.“ Diese Bestimmung bezieht sich allerdings nur auf zensurierte Filme. Für nichtzensurierte Filme ist nach wie vor die Stellung eines besonderen Ausfuhrbewilligungsantrages an das Reichsamts des Innern unter genauer Bezeichnung des Inhaltes des betreffenden Films nötig. Das ist vor allem wichtig für die Negativfilme, deren Positive erst in einer ausländischen Kopieranstalt gewonnen werden. Diese Regelung wird in den Kreisen des deutschen Filmhandels lebhaft begrüßt werden, weil nunmehr die Hemmnisse für den Filmexportverkehr beseitigt sind.



Filmbeschreibungen.

(Eine Verantwortlichkeit der Redaktion.)



Ein Ausgestoßener.

2. Teil: „Der ewige Friede“.

(Kontinental-Kunstfilm.)

Ein gleiches Ziel, wenn auch von andern Motiven begleitet, hat der Bootsmann Schmidt. Sie kennen einander nicht, aber sie sind das Verhängnis des armen Gui. Auf